

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Jugendämter in Schleswig-Holstein
gem. Verteiler

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände

Landesverband für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e. V.

gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 315 – 29681/2017
Meine Nachricht vom: /

Olga Flaum
olga.flaum@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5585
Telefax: 0431 988-2618

3. November 2017

Pflegegeld in der Jugendhilfe – Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - bei Pflegepersonen untergebracht werden (§ 33 SGB VIII), ist der notwendige Unterhalt (Kosten für Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung) außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen sollen als Pauschalbeträge durch Landesrecht festgesetzt werden (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Beträge ist in Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) das Landesjugendamt; die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen (§ 50 Abs. 1 JuFöG).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) vom 18. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 724) werden die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt auf der Grundlage der vom Deutschen Verein herausgegebenen Empfeh-

lungen zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege¹ ab dem 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

Alter des Pflegekindes (von bis unter Jahren)	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Pauschalbetrag insgesamt
0 – 6	522 €	240 €	762 €
6 – 12	592 €	240 €	832 €
12 – 18	676 €	240 €	916 €

Gemäß § 1 Abs. 3 LUVVO wird bei Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII der Pauschalbetrag auf 916 Euro (3. Altersstufe) festgesetzt.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Kruse

¹ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2018“ vom 12.09.2017 s.u. www.deutscher-verein.de